

Gemeinsame Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Rückforderungen von Ausgleichsleistungen

Richtlinie der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion (sog. „Ausfallfonds II“) vom 15.12.2020

1. Die koproduzierenden Unternehmen

- A. _____
- B. _____
- C. _____
- D. _____
- E. _____
- F. _____

erklären sich mit der Geltung der Richtlinie und aller sie ausführenden Bestimmungen einverstanden und verpflichten sich, alle ihnen danach obliegenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere umfasst dies während der vom Ausfallfonds II erfassten Zeit die verpflichtende Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen, die auf der Website der FFA veröffentlicht werden.

2. Die koproduzierenden Unternehmen verpflichten sich, Ausgleichsleistungen nach der Richtlinie, die der/die Antragsteller/in beim Ausfallfonds II erhalten hat, gesamtschuldnerisch an die FFA zurückzuzahlen, wenn die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die für die Ermittlung des Covid19-Ausfallschadens wesentlich sind, erfolgt ist (vgl. §§ 48 ff VwVfG).

3. Zudem verpflichten sich die koproduzierenden Unternehmen, nach Abschluss der Filmproduktion etwaige Überzahlungen von Ausgleichsleistungen nach der Richtlinie, die der/die Antragsteller/in erhalten hat, an die FFA gesamtschuldnerisch zurückzuerstatten.

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu A

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu B

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu C

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu E

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu F

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Koproduzent zu G